



**Ambulanter Justizsozialdienst
Niedersachsen**

beim Oberlandesgericht Oldenburg

Informationen und Austausch zum Führungszeugnis und zum Bundeszentralregister

06.08.2026

Bernd Klippstein
Erster Staatsanwalt a.D.

www.bernd-klippstein.de

- Überblick und Begriffe

- Führungszeugnis

Was steht im Führungszeugnis

Das Bundeszentralregister: eine große Datensammlung

- ☐ Wer bekommt Auskunft?
- ☐ In welchem Umfang?
- ☐ Wie lange bleibt das drin?
- ☐ Ausländische Verurteilungen
- ☐ Einstellungspraxis der Polizei
- ☐ Ausländerrechtliche Folgen im Zusammenhang mit Verurteilungen
- ☐ Besonderheiten
- ☐ Führungszeugnis beantragen: Vorsicht, Falle!
- ☐ Strafmakel

- Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende

- Mitteilungspflichten: auch außerhalb des Registers gibt es Auskünfte

- Fragen aus der Praxis

Bundesamt für Justiz

Bonn, den 26.03.2022

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn/Frau
Daisy Duck
Erpelweg 19
26554 Entenhausen

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:
Entlein
Familienname/Surname/Nom de famille:
Duck
Vorname/Forename/Prénom:
Daisy
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:
07.06.1940
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:
Entenhausen
Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:
deutsch
Anschrift/Address/Adresse:
Erpelweg 19
26554 Entenhausen

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:
23465924/345920473/459801537560925435/
DD/MTV/-/-

Erweitertes Führungszeugnis

über Daisy Duck

Keine Eintragung
(No record/Néant)

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese
bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050
Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 25.11.2010 AG [REDACTED]
(T2215) - 2080 Js 4462/10-Cs -
Rechtskräftig seit 16.12.2010
Datum der Tat: 21.12.2009
Tatbezeichnung: Diebstahl
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1
40 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
2. 28.04.2011 AG [REDACTED]
(T2215) - 2080 Js 8397/10 8a Cs -
Rechtskräftig seit 20.05.2011
Datum der Tat: 30.12.2008
Tatbezeichnung: Betrug
Angewendete Vorschriften: StGB § 263, § 248 a
10 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 06.01.2014 AG Lüneburg
(P2507) - 18 Ds 1304 Js 13608/13 (190/13) -
Rechtskräftig seit 14.01.2014
Datum der Tat: 24.03.2013
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung in einem mindersch
Fall
Angewendete Vorschriften: StGB § 223, § 224, § 25 Abs. 2
90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
2. 27.10.2015 AG Lüneburg
(P2507) - 15 Cs 1201 Js 26720/15 (323/15) -
Rechtskräftig seit 10.12.2015
Datum der Tat: 02.08.2015
Tatbezeichnung: Körperverletzung
Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1
80 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht untersch

Begriffe

- **(Bundes-)Zentralregister**
Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes) eingetragen
- **Erziehungsregister**
Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält
- **Führungszeugnis**
Der Auszug aus dem Bundeszentralregister, den jede(r) für sich erhalten kann

Begriffe

- (Bundes-)Zentralregister / Register
- Erziehungsregister
- Führungszeugnis
 - das „normale“
 - das für Behörden
 - das erweiterte
 - das erweiterte für Behörden

Begriffe

- **Erziehungsmaßregel** (§§ 9 – 12 JGG)
 - die Erteilung von Weisungen (Arbeitsleistungen, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs etc.)
- **Zuchtmittel** (§§ 13 – 16a JGG)
 - Verwarnung
 - Erteilung von Auflagen (Arbeitsleistung, Geldauflage)
 - Jugendarrest
- **Jugendstrafe** (§§ 17, 18 JGG)

Begriffe

- **Maßregeln der Besserung und Sicherung**
(Darstellung nächstes Blatt)
- **Nebenfolgen**
Nebenfolge gilt der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB) und die Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB).
- **Nebenstrafen**
das Fahrverbot, § 44 StGB

Begriffe

§ 61 StGB Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
4. die Führungsaufsicht,
5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
6. das Berufsverbot.

1. bis 3.: freiheitsentziehende Maßregeln

4. bis 6.: sonstige Maßregeln

	Erwachsenenstrafrecht	Jugendstrafrecht
Hauptfolgen	Geldstrafe §§ 40 – 43a StGB	
	Freiheitsstrafe §§ 38, 39 StGB	
		Erziehungsmaßregeln § 9 JGG
		Zuchtmittel § 13 JGG
		Jugendstrafe § 17 JGG
Nebenstrafe	Fahrverbot 1 bis 6 Monate § 44 StGB	Fahrverbot max. 3 Monate § 8 Abs. 3 JGG
Nebenfolgen	Verlust der Amtsfähigkeit etc. §§ 45 – 45b StGB	gilt nicht § 6 JGG
freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB
	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB
	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung § 66 StGB	Vorbehalt der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG
sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend-strafe <u>oder</u> bei einem Jahr bei Sexualdelikten § 68f StGB	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend-strafe <u>oder</u> bei einem Jahr bei Sexualdelikten § 68f StGB
	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB
	Berufsverbot § 70 StGB	gilt nicht § 7 Abs. 1 JGG
sonstiges	Vermögensabschöpfung §§ 73, 73c StGB	Vermögensabschöpfung <u>gilt</u> (§ 6 JGG)

unterscheiden !

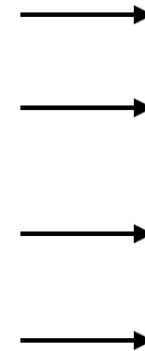
Was steht im Zentralregister und Erziehungsregister?



Wer bekommt Auskunft?
In welchem Umfang ?

Erwachsene:
strafgerichtliche
Verurteilungen
(plus weitere
Sachverhalte)

**JGG: Jug.Strafen
und § 27 JGG**



Führungszeugnis

erweitertes
Führungszeugnis

Führungszeugnis
für Behörden

erweitertes Führungs-
zeugnis für Behörden

**die übrigen
Entscheidungen
nach dem JGG**



**Auskunft nur an
wenige Empfänger,
aber auch an
Jugendämter!
§ 61 BZRG**



**Gesamtauskunft an:
Justiz und Behörden
§ 41 BZRG**



Es werden im Zentralregister vor allem strafgerichtliche Entscheidungen und Informationen über ihre Vollstreckung bzw. Aussetzung der Vollstreckung eingetragen.

§ 32

Inhalt des Führungszeugnisses

(1) ¹In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 16 bezeichneten Eintragungen aufgenommen. ²Soweit in Absatz 2 Nr. 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.

(2) Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes - auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes - zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf
 - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monatenerkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

Im Zentralregister wird erfasst:

§ 3 BZRG Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. **strafgerichtliche Verurteilungen** (§§ 4 bis 7),
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. **nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen**, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, 17 Abs. 1).

(also z.B. Bewährungsverlauf, Widerruf der Bewährung, Straferlass)

§ 4 BZRG Verurteilungen

In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf **Strafe** erkannt,
2. eine **Maßregel der Besserung und Sicherung** angeordnet,
3. jemanden nach **§ 59 des Strafgesetzbuchs** mit Strafvorbehalt verwarnt oder
4. nach **§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes** die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat.

§ 5 BZRG Inhalt der Eintragung

- Identifikation des Urteils: gegen wen, welches Gericht, wann, Tag der (letzten) Tat
- Tag der Rechtskraft
- weswegen, welche Straftat
- verhängte Strafen
- alle kraft Gesetzes oder in der Entscheidung angeordneten Maßnahmen und Nebenfolgen

Ausländische Verurteilungen

§ 54 BZRG Eintragungen in das Register

- (1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn
1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren **oder wohnhaft ist**,
 2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
 3. die Entscheidung rechtskräftig ist.
- (2).....

[Home](#) > [Themen](#) > [Zentrale Register](#) > [Datenaustausch](#) > [Behördenportal](#) > [Registervernetzung](#)
> [Europäisches Strafregisterinformationssystem \(ECRIS – European Criminal Register Information System\)](#)



Europäisches Strafregisterinformations- system (ECRIS – European Criminal Register Information System)

Erziehungsmaßregeln und **Zuchtmittel** werden dann auch in das Zentralregister eingetragen, wenn sie mit einer **Jugendstrafe**, einem **Schuldspruch nach § 27 JGG** oder einer **Maßregel der Besserung oder Sicherung** verbunden sind.

§ 5 Abs. 2 BZRG:

Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von **Jugendstrafrecht** erkannt worden ist, wird in das **Register** eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist

§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG
- Entscheidungen nach § 45 und § 47 JGG mit Inhalt der getroffenen Maßnahme

Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte
- manche werden nicht getilgt
- **getilgt wird erst, wenn für alle Eintragungen die Frist abgelaufen ist**

Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- Es steht das im Führungszeugnis, was im Register steht. Also jeweils der komplette Datensatz

aber:

- Bestimmte Inhalte (Datensätze) werden nicht aufgenommen
- Von diesen Inhalten (Datensätzen) werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

also:

Regel – Ausnahme – Gegen Ausnahme

Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind
(dann werden alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach [Jugendstrafrecht](#) nur, wenn

Jugendstrafe verbüßt wird.

oder über die Bewährungsaussetzung noch nicht entscheiden wurde.

Auch wenn nach § 35 BtMG (auch in Verbindung mit den Cannabisgesetzen) die Vollstreckung zurückgestellt wurde, wird die Verurteilung nicht eingetragen.

Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten

Auskunft aus dem Register

- Führungszeugnis
- erweitertes Führungszeugnis
- (erweitertes) Führungszeugnis an Behörden

§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses

Es wird der Inhalt des Registers aufgenommen,

aber nur

- bei einer erreichten Mindeststrafe oder bei mehreren Verurteilungen (Erwachsenenstrafrecht)
- bei Jugendstrafe (nach Jugendstrafrecht), wenn (noch) keine Bewährung gewährt wurde

aber doch

- bei Sexualdelikten oder schweren Gewalttaten

Systematik § 32 BZRG Inhalt des Führungszeugnisses

Abs. 1 **Grundsatz:** Die Eintragungen des Zentralregisters werden aufgenommen.

Aber: was in Abs. 2 aufgezählt ist, wird nicht aufgenommen

Ausnahme: Verurteilungen nach § 174 bis 180 und § 182 StGB werden doch aufgenommen

Abs. 2 **Nichtaufnahme in das FZ** für bestimmte Verurteilungen

Abs. 3 **Führungszeugnis für Behörden:** es werden bestimmte Eintragungen doch aufgenommen

Abs. 4 **Führungszeugnis für Behörden:** es werden bestimmte Eintragungen doch aufgenommen, wenn zusätzlich bestimmte Voraussetzungen vorliegen

Abs. 5 bei einem **erweiterten FZ** gilt die **Nichtaufnahme** ins FZ (Abs. 2) **nicht** bei bestimmten Delikten (Kinderschutz-, Gewalt- und Sexualdelikte)

§ 32

Inhalt des Führungszeugnisses

(1) ¹In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 16 bezeichneten Eintragungen aufgenommen. ²Soweit in Absatz 2 Nr. 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.

(2) Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes - auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes - zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf
 - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monatenerkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

Nie in das Führungszeugnis aufgenommen werden

- die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB
- der Schuldspruch nach § 27 JGG

(§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BZRG)

Immer ins Führungszeugnis kommen Verurteilungen nach

§ 174 bis 180 oder 182 StGB (§ 32 Abs. 1 BZRG), also:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Nicht enthalten: § 184 ff StGB (Kinder-)pornographische Inhalte, aber Achtung: wohl selten Strafen unter 3 Monaten !!!

Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses

§ 32 BZRG

...

(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG oder § 31 Abs. 2 BZRG erteilt wird.

§ 30a BZRG erweitertes Führungszeugnis

- auch geringfügige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die nicht in einem normalen Führungszeugnis auftauchen, werden im erweiterten FZ aufgeführt.
- häufigste Notwendigkeit für ein erweitertes Führungszeugnis:
§ 72a SGB VIII

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#), [184j](#), [184k](#), [184l](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Im erweiterten Führungszeugnis werden zusätzlich aufgenommen:

Verurteilungen wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l StGB: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einschließlich (kinder-)pornographischer Inhalte
- § 201 a Abs. 3 StGB Nacktbilder von Minderjährigen gegen Entgelt...
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Menschenhandel, Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

§ 32 Abs. 5 BZRG

Liste § 32 Abs. 5 BZRG (Teil 1)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

Liste § 32 Abs. 5 BZRG (Teil 2)

- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (Nacktaufnahmen von Jugendlichen gegen Geld)
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



In das Führungszeugnis für Behörden wird zusätzlich aufgenommen:

Verurteilungen zu einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung

(und weitere Entscheidungen)

§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 BZRG



Bundesamt
für Justiz

§ 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

(Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister)

- (1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein Zentralregister und ein Erziehungsregister (Bundeszentralregister).
- (2) ...



Auskunft des Bundeszentralregisters vom 08.11.2016

(übermittelt auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM)

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B1200S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Freiburg

Kaiser-Joseph-Straße 259
79098 Freiburg

Gesch.-Nr. des Empfängers:

Verwendungszweck:

Strafverfahren gegen die betroffene Person
on

Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des Betroffenen:

Geburtsname:

Familienname(n):

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

deutsch

Anschrift:

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde folgende abweichende Angaben mitgeteilt worden:

Zum Geburtsnamen:

Blatt 2 der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 08.11.2016

über

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B1200S
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft:

Registerinhalt:

Das Register enthält 13 Einträge

1. 07.02.2013 StA Stuttgart
B2600S 50
Tatbezeichnung: Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr
Datum der (letzten) Tat: 15.01.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 306 f
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG
Anmerkung: Mitgeteilt unter dem Geburtsnamen und dem Familiennamen
2. 21.06.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Vorsätzliche unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.11.2012
Angewendete Vorschriften: BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung
3. 07.08.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: 17.05.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 248 a, JGG § 1, § 3, § 15
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Erbringung von Arbeitsleistungen
4. 29.08.2013 StA Freiburg i. B.
B1200S 131 Js
Tatbezeichnung: Vorsätzl. Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 21.07.2013
Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG
5. 19.09.2014 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen
Datum der (letzten) Tat: 14.07.2014
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung

Person, geboren 18.09.1990

	Datum Entscheidung	Tat	Datum letzte Tat	§§	Folge	
1.	20.11.2006	Vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung	05.08.2006	STGB § 223, § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3	Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
2.	28.01.2008	Vorsätzliche Körperverletzung	00.2.2007	STGB § 223, § 230, JGG § 1, § 3	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2006
3.	27.02.2008	Unterschlagung	00.06.2007	STGB § 246 Abs. 1, JGG § 1, § 3	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
4.	08.06.2009	Versuchter vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in Tatmehrheit mit Diebstahl in drei Fällen und zwei Fällen des Diebstahls in einem besonders schweren Fall und zwei Fällen der falschen Verdächtigung in einem Fall wegen Freiheitsberaubung in Tatmehrheit mit zwei Beleidigungen, gefährlicher Körperverletzung und vorsätzliche Körperverletzung in drei Fällen	09.06.2008	STGB § 315 Abs. 1 Nr. 3, § 53, § 242, § 243 Abs. 1 Nr. 1, § 164, § 239, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 223, § 230, § 25 Abs. 2, § 52, § 22, § 23, JGG § 1, § 3, § 105	10 Monate Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	
5.	14.06.2010	Beleidigung	31.03.2010	STGB § 185, § 194, JGG § 1, § 105	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
6.	25.10.2000	Betrug in zwei Fällen	27.05.2010	STGB § 263, § 53, JGG § 1, § 31 Abs. 3 JGG, § 105	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
7.	08.08.2010	Diebstahl in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Körperverletzung	27.04.2011	STGB §c 242, § 248a, § 223, § 230, § 53, JGG § 1, § 105, § 31 Abs. 2, § 21 StGB	1 Jahr Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 08.06.2009; Jugendstrafe erlassen mit Wirkung vom 27.08.2013; Strafmakel beseitigt

8.	19.10.2012	Erschleichen von Leistungen	06.11.2012	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
9.	30.04.2013	Erschleichen von Leistungen	18.05.2013	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
10.	30.07.2014	Erschleichen von Leistungen	22.08.2014	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
11.	01.12.2014	Diebstahl	23.10.2014	STGB 242, § 248a	35 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
12.	26.05.2015	Erschleichen von Leistungen	26.02.2015	STGB § 265a Abs. 1	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
13.	20.02.2017	Diebstahl	28.12.2016	STGB 242, § 248a, § 25 Abs. 2	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
14.	24.10.2017	Gefährliche Körperverletzung	20.12.2016	STGB § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 56	4 Monate Freiheitsstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	

Registerzeichen

Staatsanwaltschaft:

- Js Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte
- VRs Vollstreckungssachen (Staatsanwaltschaft)

Amtsgericht:

- Cs Strafbefehlsverfahren
- Ds Anklagen beim Amtsgericht (auch mit Zusatz „Jug.“ oder „Hw.“)
- Ls Anklagen beim Schöffengericht (auch mit Zusatz „Jug.“ oder „Hw.“)
- OWi Bußgeldsachen

Landgericht:

- NBs Berufungsverfahren
- KLs Anklagen beim Landgericht, große Strafkammer oder Jugendkammer
- Ks Anklagen vor der Schwurgerichtskammer
- StVK Strafvollstreckungskammern der Landgerichte

Übersicht:

Tat nach § 184b StGB (Verbreitung kinderpornographischer Inhalte) und auch die weiteren in § 32 Abs. 5 BZRG genannten Delikte: §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs,

Urteil	Eintrag im Führungszeugnis	Eintrag im <u>erweiterten</u> Führungszeugnis (auch für Behörden)
Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel	nein	nein
Schuldspruch § 27 JGG	nein	nein
Jugendstrafe zur Bewährung	nein	ja (hier ist der entscheidende Unterschied wegen § 184b StGB)
Jugendstrafe ohne Bewährung	ja (wie jede Verurteilung, egal aus welchem Grund)	ja
Geld- oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht	ja , <u>aber nur</u> , wenn die Verurteilung überhaupt einzutragen ist, also bei über 90 Tagessätzen oder bei mind. zwei Verurteilungen.	ja , unabhängig von weiteren Voraussetzungen



Nach §§ 33, 34 BZRG werden Verurteilungen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn eine bestimmte Frist, meist drei Jahre, seit der Verurteilung vergangen ist.

Zu unterscheiden ist also:

- Tilgung aus dem Register
- Nichtaufnahme in das Führungszeugnis

Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- manche werden nicht getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte
- getilgt wird erst, wenn für alle Eintragungen die Frist abgelaufen ist

§ 63 BZRG Entfernung von Eintragungen

- (1) Eintragungen im **Erziehungsregister** werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.
- (3) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

Ausnahmen:

Eintragungen werden immer ins Führungszeugnis aufgenommen und nie getilgt

- bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe
- bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus
- bei Verurteilungen nach §§ 176c oder 176d StGB zu 5 Jahren, oder 3 Jahren bei mehreren Verurteilungen

§§ 33 bzw. 45 BZRG

§ 45 BZRG Tilgung nach Fristablauf

- (1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.
- (2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung nur der betroffenen Person Auskunft erteilt werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht
 1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
 2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
 3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches, durch die erkannt worden ist
 - a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
 - b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches.

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre

bei Verurteilungen

- a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
- b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
- c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
- d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist,
- f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt worden ist,
- g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

§ 46 BZRG Fortsetzung

Abs. 1

- 1a. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches, wenn
 - a) es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt,
 - b) durch sie allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist,
2. zehn Jahre
bei Verurteilungen zu
 - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
 - c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,
3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
4. fünfzehn Jahre
in allen übrigen Fällen.

Verurteilung zu Strafe wegen:	Diebstahl	Raub	Misshandlung v. Schutz-befohlenen	<u>Verge-waltigung</u>	<u>Sex. Mißbrauch v. Kindern</u>	Kinder-pornographie
Erscheint auch ohne weitere Eintragung oder unter 90 TS / 3 Mon. Im FZ	nein	(Mindest- strafe ist höher) ja	nein	ja § 32 Abs. 1 BZRG	ja § 32 Abs. 1 BZRG	Nur wegen der Höhe der Strafe, sonst nicht
Im erweiterten FZ	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Nichtaufnahme im FZ nach	3 Jahre	abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahren	abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahren	10 Jahre § 34 Abs. 2 BZRG	10 Jahren	5 Jahren § 34 Abs. 1 Nr. 3 BZRG
Nichtaufnahme im erweiterten FZ nach			10 Jahren	10 Jahren	20 Jahren	10 Jahren § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG
Tilgung nach	5 Jahren bei hohen Strafen länger	i.d.R. 10 Jahren	10 Jahren	20 Jahren § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG	20 Jahren	15 Jahren

Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 BZRG Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.

§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe
- Sicherheitsbehörden
- keine anderen!

Einstellungspraxis der Polizei

- Frage nach allen bekannten Ermittlungsverfahren
- Führungszeugnis und Registerinhalt spielen keine Rolle
- Einverständnis mit Akteneinsicht wird eingeholt

Ausländerrechtliche Folgen im Zusammenhang mit Verurteilungen

Verurteilungen können Folgen für den Aufenthaltsstatus haben und auch zur Ausweisung und Abschiebung führen.

Auch wenn das Gericht solche Folgen bei der Urteilsfindung berücksichtigen will, scheitert das oft an der sicheren Einschätzung dieser ausländerrechtlichen Folgen. Es handelt sich weitgehend um Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörden und dann evtl. der Verwaltungsgerichte.

Aufenthalt von Ausländern in Deutschland

- erlaubter Aufenthalt
 - aufgrund bestimmter Aufenthaltstitel
 - aufgrund der Freizügigkeit für EU-Bürger, bzw. solche des EWR oder der Schweiz
 - aus humanitären Gründen (Asyl; Flüchtlinge; subsidiärer Schutz; bei bestehendem Abschiebungsverbot)
 - befristet oder unbefristet

- geduldeter Aufenthalt,
weil die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Beendigung des Aufenthaltsrechts, z.B. nach Straftaten

Der Aufenthaltstitel kann erlöschen, z.B. bei Ausweisung des Ausländers, § 51 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

**Ausweisung ist die rechtliche Beendigung des Aufenthalts(rechts)
Abschiebung die tatsächliche Durchsetzung der Ausreise**

Ausweisung

§ 53 Abs. 1 AufenthG

„Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.“

Es wird also eine **Abwägung** im Einzelfall vorgenommen zwischen dem **Ausweisungsinteresse** des Staates und dem **Bleibeinteresse** des Ausländers.



Es gibt **Ausweisungsinteressen**, die **besonders schwer** wiegen (§ 54 Abs. 1 AufenthG) und solche die **schwer wiegen** (§ 54 Abs. 2 AufenthG).

Besonders schwer wiegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren.

Kürzere Strafen wiegen auch **besonders schwer**, wenn die Verurteilung wegen bestimmter Straftatbestände erfolgte: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Sexualdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte etc.

Andere Verurteilungen (aber nicht alle) **wiegen schwer**. Es gibt also Bagatelldelikte, deren Aburteilung ausländerrechtlich nicht schwer wiegt.



Auch beim **Bleibeinteresse** wird unterschieden:
es gibt **besonders schwerwiegende** Bleibeinteresse (§ 55 Abs. 1 AufenthG)
und solche, die **insbesondere schwer** wiegen (§ 55 Abs. 2 AufenthG).

Berücksichtigt werden dabei die Dauer des (legalen) Aufenthalts, eine Minderjährigkeit des Ausländers, die Verpflichtung zur Personensorge für legal im Inland aufhältige Minderjährige und anderes.

Eine strafgerichtliche Verurteilung kann aber nicht nur zur Beendigung des Aufenthaltes oder der Duldung dienen, sie kann auch herangezogen werden zur Beurteilung der Gefährlichkeit, also der Gefährdung der Interessen der BRD, **so dass ein Aufenthaltstitel gar nicht erst erteilt wird**. Unter Umständen genügt hierfür auch nur ein begründeter Tatverdacht.

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184I, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. **wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz,**
5. wegen einer Straftat nach dem Konsumcannabisgesetz oder nach dem Medizinal-Cannabisgesetz oder
6. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.



Eine weitere, weithin unbekannte Folge ist das
Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen
nach einer Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz
(und weiteren Bestimmungen).

Beispiele für Eintragungen im Zentralregister mit § 25 JArbSchG

Jugendstrafrecht

6. 20.05.2020 AG Freiburg/Breisgau
B1204 15 Ls 121 Js 29090/19 jug.
Rechtskräftig seit 20.05.2020
Tatbezeichnung: Diebstahl in 3 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, vorsätzl. Körperverletzung in 2 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in 2 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.02.2020
Angewendete Vorschriften: StGB § 123 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 185, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1 Satz 1, § 242 Abs. 1, § 248 a, § 53, § 52, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, JGG § 1, § 3, § 32, § 61, § 105
6 Monat(e) Jugendstrafe
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten bis: 19.11.2020
Anmerkung: Bewährungshelfer bestellt
Strafvollstreckung erledigt am 13.11.2020

Erwachsenenstrafrecht

19. 23.02.2010 AG Freiburg/Breisgau
B1204 35 Cs 630 Js 32904/09
Rechtskräftig seit 12.03.2010
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 10.12.2009
Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 33
30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Maßnahme nach: BtMG § 33 (Einziehung)



Das Verbot des § 25 JArbSchG gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt und ob es im Führungszeugnis steht. Es ist riskant, darauf zu bauen, dass niemand davon erfährt.

Man kann nicht sicher sein, dass eine entsprechende Verurteilung nicht doch später in einem (erweiterten) Führungszeugnis auftaucht. Vor allem bei mehreren Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht zu Geldstrafen besteht das Risiko, dass § 25 JArbSchG in einem Führungszeugnis auftaucht, wenn er in einer der Verurteilungen enthalten ist.

Strafmakel

Besonderheit

§ 100 JGG Beseitigung des Strafmakels nach Erlaß einer Strafe oder eines Strafrestes

Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

- (1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.
- (2) ...



Bei der Beantragung eines Führungszeugnisses gibt es Fallen:

Wenn man im Internet nach „Führungszeugnis beantragen“ sucht, kann man auf betrügerischen Seiten landen, die für eine wertlose Ausfüllhilfe oder einen Leitfaden Geld verlangen, ohne ein Führungszeugnis zu liefern. Deshalb nur über die Seite der Stadt oder Gemeinde oder das Bundesamt für Justiz das Führungszeugnis beantragen!

Beim Bundesamt für Justiz kann ein Führungszeugnis nur mit elektronisch lesbarem Personalausweis beantragt werden, bei den örtlichen Meldeämtern (aber nicht in jeder Stadt oder Gemeinde) auch online.

www.bundesjustizamt.de



[Hinweisgeberstelle](#) [Aktuelles](#) [Presse](#) [Kontakt](#) [Karriere](#) [English](#)   [Login](#)

[Themen](#) [Service](#) [Das BfJ](#) 



Merkblatt: Führungszeugnis für Geflüchtete

Datum 01.06.2022

Merkblatt: Führungszeugnis für Geflüchtete

 [Herunterladen \(PDF, 72KB, Datei ist barrierefrei\)](#)



Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende

§ 79 JGG Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

- (1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.
(gegen Heranwachsende also schon)
- (2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

Konstellationen bei Strafbefehlen gegen Heranwachsende

Strafbefehl bedeutet immer Anwendung von Erwachsenenstrafrecht!

Die Staatsanwaltschaft beantragt den Erlass eines Strafbefehls gegen eine(n) Heranwachsenden beim **Jugendgericht**

- a) Das Jugendgericht erlässt den Strafbefehl
- wenn kein Einspruch innerhalb von zwei Wochen: SB wird rechtskräftig
 - bei Einspruch innerhalb der Frist: es kommt zur Verhandlung vor dem Jugendgericht, **in der das Jugendgericht auch darüber entscheidet, ob** Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht angewendet wird

oder

- b) Das Jugendgericht erlässt den SB nicht, sondern beraumt Termin zur Hauptverhandlung an (§ 408 Abs. 2 StPO)

Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht:

Wenn es nach einem Strafbefehlsantrag gegen eine(n) Heranwachsende(n) zu einer Hauptverhandlung kommt (wegen Einspruchs oder weil das Gericht den Termin angeordnet hat) und d. Angeklagte nicht zum Hauptverhandlungstermin erscheint, wird oft ein Strafbefehl beantragt und erlassen.

Gegen diesen Strafbefehl ist dann wieder Einspruch möglich ist.

Im Jugendstrafverfahren halte ich das für unzulässig, allerdings gibt es viele Gerichte, die das machen.



Um zu entscheiden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, muss geprüft und festgestellt werden (§ 105 JGG), ob

- die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Es gibt kein Regel- Ausnahmeverhältnis zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht vorliegen, muss es angewendet werden.

Der Umfang der Ermittlungen vor einer abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist in § 43 JGG festgelegt.

Daran fehlt es regelmäßig.

Mitteilungspflichten

Die „Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (**MiStra**)“ regelt die Mitteilungsrechte bzw. –pflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Informationen über bestimmte Sachverhalte (Ermittlungsverfahren, Anklagen, Urteile, sonstige Erkenntnisse) dürfen bzw. sollen an andere zuständige Stellen weitergegeben werden.

Mitteilungen an solche Stellen werden dadurch datenschutzrechtlich ermöglicht bzw. gesetzlich angeordnet.

**Bekanntmachung der Neufassung der
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
(MiStra)**

Vom 13. Juli 2022

Fundstelle: BAnz AT 20.07.2022 B1

**Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen
haben die nachstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in
Strafsachen vereinbart:**

**Anordnung über
Mitteilungen in Strafsachen
(MiStra)
in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung**

Regelungen in der MiStra

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

z.B. Personen im Beamtenverhältnis, RichterInnen, SoldatInnen, Zivildienstleistende, Notare, ÄrztInnen, Pflegekräfte....

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

Beispiele folgen (Nr. 30 bis 43)

4. Abschnitt

Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

z.B. Betriebsunfälle, Fahrerlaubnissachen, Schwarzarbeit, Betäubungsmittelsachen etc.

Mitteilungen nach:

- Nr. 13 Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
- Nr. 31 an Betreuungsgericht und Familiengericht
- Nr. 32 an Jugendgerichtshilfen (JuHiS)
- Nr. 33 an Schulen
- Nr. 35 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Nr. 43 Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

und außerdem:

- Nr. 45 an Fahrerlaubnisbehörden
- Nr. 42 an Ausländerbehörden

Nr. 13 Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle

§ 479 Absatz 2 Nummer 3 StPO

- (1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung
1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
 2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
 3. ein Berufsverbot,
 4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
 5. die Vollstreckung eines Strafarrestes oder des Restes eines Strafarrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
 6. die Strafe oder der Strafarrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen
- worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Strafarrestes führen können.

Fortsetzung Nr. 13 Mistra

- (2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.
- (3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.
- (4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

Nr. 43 Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

§ 479 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StPO

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.
4. Abschnitt Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

Nr. 31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

Rechtsgrundlage: § 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familien-gerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 32 Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Rechtsgrundlage: §§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

Nr. 33 Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Rechtsgrundlage: § 70 Satz 1, 109 Absatz 1 JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 35 Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgrundlage: § 13 Absatz 2 EGGVG, § 14 Absatz 1 Nr. 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
 1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,

.....

Fortsetzung Nr. 35 MiStra

2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht, ...
3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn
....
4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § BGB § 1666 BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,...
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.

.....

Nr. 42 Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2)

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis kann es auch außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens kommen:

Nach **Nr. 45** der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen „**MiStra**“ sind bestimmte Sachverhalte der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wenn der Staatsanwaltschaft Tatsachen bekannt werden, die für die Beurteilung der Frage bedeutsam ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.

Typische Fälle:

- Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) - Alkohol oder Drogen - mit einem Fahrrad oder einem e-Scooter
- Feststellung von Alkohol- oder Drogeneinfluss im Straßenverkehr auch ohne Straftat
- Änderungen durch die neuen Cannabisgesetze

Nr. 45 Fahrerlaubnissachen

Rechtsgrundlage: § 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die **Entziehung der Fahrerlaubnis** (§§ 69, 69a Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine **Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB** in Betracht kommt, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
 1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
 2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
 3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Absatz 7 StGB.
- (2) **Sonstige Tatsachen**, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, **wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist**. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 16 Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines **Verbrechens** geht, mitzuteilen
 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
 3. die Urteile,
 4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung zur Ausübung der dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen oder auch nur in bestimmten Umfeldern oder Einsatzorten hervorzurufen.
- (3)

Nr. 27 Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen und Berufsakademien,
2. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen, die an Schulen und sonstigen vergleichbaren Ausbildungsstätten tätig sind,
3. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kinderheimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen tätig sind,

gilt Nummer 16 Absatz 1 bis 3 entsprechend, wenn sie entweder an staatlich anerkannten Hochschulen, an Berufsakademien oder an Schulen in freier Trägerschaft oder in einer privaten Einrichtung der in Ziffer 3 genannten Art oder – ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an staatlichen Hochschulen oder öffentlichen Schulen oder in einer der in Ziffer 3 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind.

- (2) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls an die zuständige Stelle, die die Berufsberechtigung erteilt hat oder für die Anerkennung der Berufsberechtigung zuständig ist, zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.



Fragen aus der Praxis und Beispiele

Fragen aus der Praxis

Welche Folgen hat eine Verurteilung eines Jugendlichen (oder eines Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht) wegen BtM Handels zu (nur) 120 Arbeitsstunden?

Folgen ???

1. Das Urteil wird ins Erz.Reg. eingetragen, aber nicht ins BZR, steht folglich auch weder im Führungszeugnis noch im erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
2. Nach der Offenbarungspflicht gem. §§ 53, 64 BZRG muss er dies z.B. beim Arbeitgeber dementsprechend *nicht* offenbaren.
3. Als gesetzl. Nebenfolge bei allen Verurteilungen nach BtM tritt hier jetzt aber gleichzeitig automatisch § 25 JugArbSchG und damit das Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen in Kraft. ??????
4. Sein Arbeitgeber/Ausbildungsstätte, z.B. Jugendwohngruppe, bekommt hiervon dann ja aber nichts mit, und er muss es auch nicht mitteilen.

Bei der gestellten Frage ist die Lösung eine andere:

Verurteilungen (nur) zu einer Erziehungsmaßregel oder einem Zuchtmittel (Arbeitsstunden etc., bis hin zum Jugendarrest) lösen das Verbot des § 25 JArbSchG nicht aus.

Die gesetzliche Nebenfolge des § 25 JArbSchG, die gemäß § 5 Abs. 2 BZRG im Zentralregister einzutragen ist, wird nur bei Verurteilungen zu Jugendstrafe oder einem Schuldspruch eingetragen. Nicht bei Geldauflagen, Arbeitsstunden oder Arrest.

„Verurteilung“ im Sinne von § 25 JArbSchG ist also nur eine solche zu Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe oder zu einem Schuldspruch nach § 27 JGG.

Ein Schuldspruch erscheint nie im Führungszeugnis, das heißt dort stellt sich die Frage, ob jemand unabhängig davon erfahren kann.

Ein Schuldspruch hat jedoch nur eine begrenzte „Gültigkeitsdauer“: entweder wird nach der Bewährungszeit (max. 2 Jahre) eine Jugendstrafe verhängt, dann gilt § 25 JArbSchG, oder der Schuldspruch wird getilgt (auch aus dem Register). Dann ist kein Platz für den § 25 JArbSchG.



Das Verbot des § 25 JArbSchG gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt. Es ist ein großes Risiko, darauf zu bauen, dass niemand davon erfährt. Insbesondere weitere Verurteilungen, zu Jugendstrafe, in die eine Vorverurteilung einbezogen wird, oder auch zu (kleinen) Geldstrafen bergen das Risiko, dass dann der § 25 JArbSchG in einem Führungszeugnis auftaucht.

Fragen aus der Praxis

Ich habe mir zum einen notiert, dass bei Verurteilungen nach § 184 StGB nur Jugendstrafen (egal ob mit oder ohne Bewährung) im Führungszeugnis stehen.

Gleichzeitig habe ich notiert, dass Sexualdelikte immer im Führungszeugnis stehen.

Die Lösung:

In den Vorschriften zum **Führungszeugnis** wird bei den Sexualdelikten differenziert:

Sexualdelikte, die immer im Führungszeugnis stehen, sind (nur) die nach §§ 174 bis 180 und § 182 des Strafgesetzbuches, das steht in § 32 Abs. 1 BZRG.

Also: alle Formen von sexuellem Missbrauch (auch von Kindern) einschließlich sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und sexueller Missbrauch von Jugendlichen. Das gilt für alle Verurteilungen, nicht jedoch für die Verwarnung mit Strafvorbehalt (Erwachsene) und nicht beim Schuldspruch nach § 27 JGG (Jugendstrafrecht).

Nicht aufgeführt sind hier §§ 184 ff StGB, Verbreitung pornographischer Schriften etc., auch sog. Kinderpornographie. Diese Verurteilung erscheinen nur dann im Führungszeugnis, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmen sind (also bei 2 Verurteilungen oder ab 90 Tagessätzen bzw. zu verbüßender Jugendstrafe).

[Es gilt aber eine Mindeststrafe von 6 Monaten für Kinderpornographie, § 184b StGB]

Allerdings werden diese Verurteilungen immer in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen, § 32 Abs. 5 BZRG.

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen

- erscheint nicht im FZ (wenn keine weiteren Eintragungen vorhanden sind)
- erscheint im erweiterten FZ, § 32 Abs. 5 BZRG
- wird nach 10 Jahren nicht mehr im erweiterten FZ aufgenommen § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG
- wird nach 10 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 1a Buchst. a BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen

- erscheint im Führungszeugnis (wegen der Strafhöhe!)
- wird nach 3 Jahren nicht mehr im FZ aufgenommen § 34 Abs. 1 Nr. 1a BZRG
- wird nach 10 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 2b BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Verbreitung kinderpornographischer Inhalte zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

- erscheint wegen der Strafhöhe im Führungszeugnis und damit auch im erweiterten!
- wird nach 5 Jahren (plus Dauer der Freiheitsstrafe!) nicht mehr im FZ aufgenommen, und nach 10 Jahren auch nicht mehr im erweiterten FZ, § 34 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 BZRG
- wird nach 15 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren

- erscheint im Führungszeugnis (auch im erweiterten)
- wird nach 10 Jahren (plus Dauer der Freiheitsstrafe!) nicht mehr im FZ aufgenommen, auch nicht im erweiterten
- wird nach 20 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Verbreitung kinderpornographischer Inhalte zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

- erscheint im Führungszeugnis (auch im erweiterten), (wegen der Strafhöhe!)
- wird nach 5 Jahren (plus Dauer der Freiheitsstrafe!) nicht mehr im FZ aufgenommen, und nach 10 Jahren auch nicht mehr im erweiterten FZ, § 34 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 BZRG
- wird nach 15 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen

- erscheint im Führungszeugnis (wegen der Strafhöhe!)
- wird nach 3 Jahren nicht mehr im FZ aufgenommen § 34 Abs. 1 Nr. 1a BZRG
- wird nach 10 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 2b BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen

- erscheint nicht im FZ (wenn keine weiteren Eintragungen vorhanden sind)
- erscheint im erweiterten FZ, § 32 Abs. 5 BZRG
- wird nach 10 Jahren nicht mehr im erweiterten FZ aufgenommen § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG
- wird nach 10 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 1a Buchst. a BZRG

Frage aus der Praxis:

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Frage aus der Praxis:

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Antwort:

Die Jugendstrafe zur Bewährung wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen: § 32 Abs. 2 Nr. 3 BZRG. Da Mord und Totschlag und auch Teilnahme daran (Anstiftung oder Beihilfe) nicht bei den Ausnahmen erwähnt sind, die dann doch im Führungszeugnis auftauchen (§ 32 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 5 BZRG) bleibt es dabei, dass dies nicht ins FZ aufgenommen wird, auch nicht in das erweiterte oder das für Behörden. Dass Mord und Totschlag nicht bei den Ausnahmen aufgeführt sind, liegt an der hohen Strafdrohung im Erwachsenenstrafrecht, auch für die Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen).

Solche Verurteilungen kommen oft aus anderen Gründen (wegen der Strafhöhe) ins Führungszeugnis. Es handelt sich also um eine weitgehende Besserstellung, wenn nach Jugendstrafrecht mit Bewährung verurteilt wird.

Frage aus der Praxis:

.... junger Mann (geb. 1998), folgende Verurteilungen: versuchte räuberische Erpressung, Beleidigung, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit KV in 4 Fällen;

Urteil: 10 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung, Bewährungszeit 3 Jahre

Landfriedensbruch im besonders schweren Fall;

Urteil: 1 Jahr 11 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung (da wurden zwei Verurteilungen einbezogen), Bewährungszeit 3 Jahre

Im Jugendalter nur Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel.

Wie lange steht das im Führungszeugnis bzw. im erweiterten Führungszeugnis? Er möchte soziale Arbeit studieren.

Wichtig ist, ob bei den Verurteilungen auch eine wegen BtMG, Konsumcannabisgesetz oder nach dem Medizinal-Cannabisgesetz dabei ist. Dann gilt das 5-jährige Verbot des § 25 JArbSchG. Das hat nichts mit Führungszeugnis zu tun, ist aber u.U. viel einschneidender. (Fristbeginn: Rechtskraft, plus Dauer einer tatsächlichen Freiheitsentziehung.)

Nicht aufgenommen in ein Führungszeugnis werden die Verurteilungen nach 5 Jahren, § 34 Abs. 1 Nr. 3 BZRG. Die Frist beginnt mit dem Urteil, nicht mit der Rechtskraft, § 36 BZRG. Etwas anderes gilt, wenn es sich um Verurteilungen wegen Sexualdelikten oder Kinder- bzw. Jugendschutzdelikte handelt. Dann gelten längere Fristen und evtl. greift § 25 JArbSchG.

Außerdem verlängert sich die Frist der Nichtaufnahme ins FZ um die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe!

Auf die (spätere) Löschung der Delikte im Bundeszentralregister kommt es nicht so an. Auskunft über Verfahren, die nicht mehr ins FZ kommen, aber noch nicht gelöscht sind, bekommen vor allem Justizbehörden, das heißt, dass diese die Verurteilungen bei späteren Verfahren berücksichtigen können, auch wenn sie nicht mehr im FZ stehen.

Fragen aus der Praxis:

Erwachsenenstrafrecht: Alle meine Verurteilungen wurden nach Erwachsenenstrafrecht ausgesprochen.

Tatbestand: Es ging bei den Verurteilungen fast immer um § 263 StGB (Betrug), meistens nach Absatz 3 (1) gewerbsmäßig. Zwar wurde auch wegen Geldwäsche ermittelt, aber im Urteil ging es dann ausschließlich um Betrug.

Straftatzusammenlegung:

- Die Verurteilung von 2015 (20 Monate auf Bewährung) wurde später durch neue Ermittlungen in das Urteil von 2018 integriert. Diese neuen Ermittlungen betrafen Taten, die zwar vor 2015 begangen wurden, aber damals noch nicht vollständig aufgeklärt waren.
- Im Urteil von 2018 wurden dann zwei Einzelstrafen festgelegt:
- 2 Jahre und 10 Monate (bestehend aus den 20 Monaten von 2015 und dem neu ermittelten Teil),
- 1 Jahr und 4 Monate (für eine weitere Straftat aus 2017).



Bevor eine Eintragung im Register gelöscht wird, wird die Eintragung (nach einer kürzeren Frist) schon nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen. Diese Frist ist für Sie maßgeblich, dann ist das Führungszeugnis "sauber". Die Löschung im Register erfolgt erst später. (Immer mit der Voraussetzung, dass keine neuen Eintragungen dazukommen; gelöscht wird erst, wenn alles gelöscht werden kann.)

Ihre Verurteilungen werden im Register erst nach 15 Jahren plus Dauer der Strafe gelöscht, § 46 Abs. 1 Nr. 4 Bundeszentralregistergesetz. Das ist leider noch eine ganze Zeit hin.

Schon vorher, und zwar nach 5 Jahren plus Dauer der Freiheitsstrafen, werden die Verurteilungen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, § 34 Abs. 1 Nr. 3 Bundeszentralregistergesetz.

Für beide Fristen gilt: Maßgebend für den Beginn der Berechnung ist der Tag des Urteils, nicht der Rechtskraft, § 36 Bundeszentralregistergesetz. Und hinzugerechnet wird nicht die vollstreckte Zeit, sondern die verhängten Strafen. Also: Urteil 2018 plus 4 Jahre 2 Monate: 2022 (oder 2023), plus 5 Jahre: 2027 (oder 2028).